

Satzung

der Interessengemeinschaft der Dialysepatienten Rhein-Neckar e.V.
Sitz Mannheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft der Dialysepatienten Rhein-Neckar e.V.“ und hat den Sitz in Mannheim.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister in Mannheim eingetragen werden. *)
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein arbeitet politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (Gesundheitspflege).
- 2) Die Vereinsmittel sind im Sinne des Satzungszweckes zu verwenden.
- 3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 4) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein wird beantragt. **)

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Folgender Personenkreis kann Mitglied des Vereins werden:

1. chronisch Nierenkranke
2. deren Angehörigen
3. alle natürlichen und juristischen Personen, die sich die Ziele des Vereins (§4) zu eigen machen und die sich für deren Erreichung einsetzen (fördernde Mitglieder).

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Beitrittsantrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand ist berechtigt, einen Antrag ohne Angabe von Gründen innerhalb von drei Monaten abzulehnen.

- 2) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist auf den Schluß eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
3. Durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor dem Ausschluß ist die betroffene Person zu einer Stellungnahme aufzufordern.

- 3) Gegen den Ausschlußbeschuß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats beim Vorstand eingelegt werden. Dem Mitglied ist innerhalb von sechs Monaten die Gelegenheit zu geben, in einer Mitgliederversammlung sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Der Ausschluß kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Chronisch Nierenkranke zu unterstützen, Informationen allen zugänglich zu machen.
- 2) Gemeinsame Wünsche und Anregungen in Zusammenarbeit aller zu formulieren und bei den zuständigen Stellen vorzutragen.
- 3) Zusammenarbeit mit allen örtlichen und überörtlichen Behörden, Verbänden und Personen zu pflegen, die für Dialysepatienten wichtige Entscheidungen zu treffen haben.
- 4) Vertretung der Anliegen der Dialysepatienten in der Öffentlichkeit.
- 5) Vereine und Gemeinschaften zu unterstützen, die auch für Dialysepatienten erstrebenswerte Ziele verfolgen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung und
- 2) der Vorstand

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer und weiteren Mitgliedern.
- 2) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und ein anderes Vorstandsmitglied gemeinsam oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein anderes Vorstandsmitglied gemeinsam.
- 3) Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl. Zuwahlen obliegen dem Vorstand.
- 6) Neben der Vertretung nach außen (Abs.2) obliegt dem Vorstand die Geschäftsführung des Vereins, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 7) Die Erteilung von Vertretervollmachten an einzelne Vorstandsmitglieder, sowie hinsichtlich bestimmter genau umrissener Geschäfte, insbesondere für den technischen, juristischen und organisatorischen Bereich an andere Mitglieder des Verbandes ist zulässig.
- 8) Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
- 9) Die Abberufung des Vorstandes beschränkt sich auf den Fall eines wichtigen Grundes. Dieser liegt bei grober Pflichtverletzung oder bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vor. Die

Abberufung ist in einer Mitgliederversammlung zu beschließen und auszusprechen.

- 10) Jede rechtswirksame Handlung des Vorstandes bedarf der Schriftform.
- 11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet sein muß.
- 12) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über telefonisch abgestimmte Beschlüsse sind Aktennotizen zu fertigen, aus denen ersichtlich ist, welche Vorstandsmitglieder dem Beschluß zugestimmt haben.
- 13) Die Beschlußfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Im dritten Stimmgang zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 14) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden nur aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Sie beschließt die Satzung und etwaige Änderungen
 2. Sie beschließt die Geschäftsordnung
 3. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer
 4. Sie bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrags (§ 8)
 5. Sie beschließt den Haushaltsplan (§ 9)
 6. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt ihm Entlastung
 7. Sie kann die Abberufung des Vorstandes beschließen
 8. Sie kann die Auflösung des Vereins beschließen
- 3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied. Mitglieder, die bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können sich auch von einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
- 4) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, über die Abberufung des Vorstandes und über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, mindestens jedoch 50% aller Stimmen des Vereins. Für diesen Fall ist die Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied nicht möglich.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist mindestens von einem Vorstandsmitglied und zwei anderen Mitgliedern zu unterzeichnen.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einladung soll schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder der Vorstand es im Interesse des Verbandes für erforderlich hält.
- 8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 9) Wahlen werden geheim und mit Stimmzetteln durchgeführt; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl

nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er ist im voraus zu entrichten. Es kann jährlich oder halbjährlich entrichtet werden.

§ 9 Haushaltsplan

Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan des Vereins für jeweils ein Jahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Interessengemeinschaft „ORGANSPENDE e.V.“.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.10.1975 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.

=====

*) Der Verein wurde am 05.02.1976 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nr. VR 950 eingetragen.

***) Die Gemeinnützigkeit wurde am 08.03.1976 durch das Finanzamt Ludwigshafen/Rhein (Liste Nr. 2b/312-II/2) bescheinigt.